

Merkblatt

Anrechnung von Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen auf die Versorgungsbezüge

Stand 01.08.2025

Werden meine Versorgungsbezüge gekürzt, wenn ich zusätzlich ein Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen beziehe?

Bezieht ein Versorgungsberechtigter Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes kann sich das auf die Höhe der Versorgungsbezüge auswirken. Die Versorgungsbezüge ruhen insoweit, als die Gesamteinkünfte die gesetzlich festgelegte Höchstgrenze (nach § 66 LBeamtVG) überschreiten.

Was sind Versorgungsbezüge?

Ruhegehalt, Witwen-, Witwer- und Waisengelder, Unterhaltsbeiträge und gleichgestellte Bezüge.

Welche Einkünfte gehören zum Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen?

Erwerbseinkommen sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit einschließlich Abfindungen und selbständiger Arbeit sowie aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft, abzüglich der Werbungskosten und Betriebsausgaben.

Als Erwerbseinkommen gelten auch Gewinne aus Kapitalgesellschaften, in denen die Versorgungsempfängerin oder der Versorgungsempfänger ohne angemessene Vergütung tätig ist, soweit die Gewinne auf diese Tätigkeit entfallen.

Erwerb ersatzeinkommen sind Leistungen, die anstelle eines Erwerbseinkommens kurzfristig gezahlt werden. Hierzu zählen insbesondere Krankengeld, Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld, Mutterschaftsgeld, Winterausfallgeld, Kurzarbeitergeld, Versorgungskrankengeld, Unterhaltsgeld und vergleichbare Leistungen.

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, aus Kapitalvermögen und Aufwandsentschädigungen zählen nicht zum anrechenbaren Einkommen.

Bei einem Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit ist immer vom monatlichen Bruttoeinkommen auszugehen. Der Bruttobetrag vermindert sich um die Werbungskosten. Es wird mindestens der Arbeitnehmer-Pauschbetrag in Höhe von 102,50 € monatlich berücksichtigt, nur bei sogenannten „Minijobs“ entfallen die Werbungskosten. Werden höhere Werbungskosten geltend gemacht, sind diese durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das entsprechende Kalenderjahr nachzuweisen.

Bei einem Einkommen aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder aus Land- und Forstwirtschaft wird in der Regel der Einkommenssteuerbescheid zu Grunde gelegt. Das dort ausgewiesene zu versteuernde Einkommen wird gewölftelt. Wurde die Erwerb stätigkeit keine zwölf Monate ausgeübt, ist das Gesamteinkommen zu gleichen Teilen auf die Monate der Erwerb stätigkeit umzulegen.

Ein Verlustausgleich zwischen einzelnen Einkunftsarten ist nicht vorzunehmen.

Beispiel:

Neben den Versorgungsbezügen bezieht ein Versorgungsempfänger laut Steuerbescheid folgende zu versteuernde Einkünfte:

- aus Gewerbebetrieb Minus 5.000,00 €
- aus selbständiger Arbeit Plus 15.000,00 €

Bei der Ruhensberechnung ist der Betrag von 15.000,00 € zu berücksichtigen. Eine Verrechnung der beiden Einkunftsarten auf 10.000,00 € ist nicht zulässig.

Falls Sie Zweifel haben, ob die Voraussetzungen für eine Einkommensanrechnung vorliegen, wenden Sie sich bitte rechtzeitig zur Klärung des Sachverhaltes an uns. Dadurch können Überzahlungen vermieden werden.

Wie berechnet sich die Höchstgrenze?

Die Höchstgrenze sind die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der maßgeblichen Besoldungsgruppe (Ausnahme: Waisen).

Vorruhestandsabschläge sind bei der Höchstgrenze nicht zu berücksichtigen

| Beispiele | | | |
|--|----------------------|----------|----------|
| | Ruhestandsbeamter:in | Witwe | Waise |
| | Euro | Euro | Euro |
| ruhegehaltfähige Dienstbezüge | 3.800,00 | 3.800,00 | 3.800,00 |
| Höchstgrenze (100 v. H. bzw. 40 v. H.) bei Waisen) | 3.800,00 | 3.800,00 | 1.520,00 |
| Versorgungsbezüge (vor der Regelung) | 2.726,50 | 1.635,90 | 327,18 |
| zu berücksichtigendes Einkommen | 1.500,00 | 1.500,00 | 1.200,00 |
| zusammen | 4.226,50 | 3.135,90 | 1.527,18 |
| Höchstgrenze wird überschritten um | 426,50 | 0,00 | 7,18 |
| Versorgungsbezüge (vor Regelung) | 2.726,50 | 1.635,90 | 327,18 |
| abzüglich Kürzungsbetrag | 426,50 | 0,00 | 7,18 |
| verbleibende Versorgungsbezüge | 2.300,00 | 1.635,90 | 320,00 |

Gibt es Sonderregelungen für Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit oder auf Grund einer Schwerbehinderung in den Ruhestand getreten sind?

Ja. Wenn Sie wegen Dienstunfähigkeit oder Schwerbehinderung in den Ruhestand versetzt worden sind, gelten als Höchstgrenze 71,75 % der um den Einbaufaktor abgesenkten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der maßgeblichen Besoldungsgruppe. Hinzu kommt ab dem 01.02.2025 pauschal ein Betrag von 648,67 €.

| | |
|---|--|
| Ruhestandsbeamter:in | Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit oder Schwerbehinderung |
| | Euro |
| ruhegehaltfähige Dienstbezüge g. D. | 3.800,00 |
| Einbaufaktor 0,99349 | 3.775,26 |
| Höchstgrenze (71,75 v. H.) + 648,67 Euro | 3.357,42 |
| Versorgungsbezüge (vor der Regelung) | 2.300,00 |
| zu berücksichtigendes Einkommen | 1.500,00 |
| zusammen | 3.800,00 |
| Höchstgrenze wird überschritten um | 442,58 |
| Versorgungsbezüge (vor Regelung) | 2.300,00 |
| abzüglich Kürzungsbetrag | 442,58 |
| verbleibende Versorgungsbezüge | 1.857,42 |

Diese Regelung gilt für Ruhestandsbeamte:in bis zum Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersrente erreicht wird.

Gibt es Sonderregelungen für Beamte im einstweiligen Ruhestand bzw. Wahlbeamte im Ruhestand?

Ja. Bezieht ein Beamter bzw. eine Beamtin im einstweiligen Ruhestand bzw. ein Wahlbeamter im Ruhestand ein Erwerbs- oder Erwerbsersatz Einkommen aus einer Tätigkeit im nichtöffentlichen Dienst, ruhen die Versorgungsbezüge nur um 50 % des Betrages, den der Gesamtbetrag aus der Versorgung und dem Einkommen die Höchstgrenze übersteigt.

Gibt es eine Mindestbelastung?

Ja. Grundsätzlich ist bei der Einkommensanrechnung ein Betrag von mindestens 20 % der vor der Anwendung des § 66 LBeamtVG zustehenden Versorgungsbezüge zu belassen.

Dies gilt jedoch nicht für Einkommen aus dem öffentlichen Dienst, das in der Höhe mindestens derselben oder einer vergleichbaren Besoldungs- oder Vergütungsgruppe entspricht, aus der sich die Versorgungsbezüge berechnen.

Wann endet die Einkommensanrechnung?

Einkünfte aus dem nichtöffentlichen Dienst werden bis zum Ablauf des Monats berücksichtigt, in dem der Versorgungsempfänger bzw. die Versorgungsempfängerin seine individuelle Altersgrenze erreicht. Handelt es sich jedoch um eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst wird das Einkommen nach Erreichen der Altersgrenze bis zum 31.12.2029 nicht auf die Versorgung angerechnet.

Wichtig für Sie:

Sie sind verpflichtet, den Bezug weiterer Leistungen und jede Veränderung hier unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen und nachzuweisen (§ 76 Abs. 2 LBeamtVG). Kommen Sie dieser Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so kann die Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder auf Dauer entzogen werden.

Hinweis zur Zahlung von Versorgungsbezügen

Versorgungsbezüge werden immer unter dem Vorbehalt gezahlt, dass die infolge der Anwendung der genannten Vorschriften zu viel gezahlten Bezüge zurückgefordert werden müssen. Auf Grund dieses Vorbehaltes bleibt der Rückforderungsanspruch selbst bei Wegfall der Bereicherung bestehen. Quelle: § 64 Abs. 2 LBeamtVG in Verbindung mit § 820 Abs. 1 BGB

Wichtiger Hinweis zum Merkblatt

Kurzdarstellungen und Erläuterungen in Merkblättern können nicht vollständig sein und nicht alle Besonderheiten im Einzelfall erfassen. Rechtsansprüche können deshalb aus diesem Merkblatt nicht hergeleitet werden.